ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 23. Пятница, 22. Февраля   Freitag, den 22. Februar 1857

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 8. Februar c. ist der Major des Rigaschen Bataillons der innern Wache Herrmann zum St. Petersburgschen Bataillon der innern Wache übergeführt worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 11. Februar c. ist der bei der Armee-Cavallerie und zu besondern Aufträgen beim Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland stehende Major Graf Keller auf 4 Monate ins Ausland beurlaubt und der Obristlieutenant der Reserve-Division des Dragoner-Regiments Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Catharina Michailowna v. Buddenbrock wegen häuslicher Angelegenheiten mit dem Obrists-Rang und Uniform des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Befehls an das K.-K. Ordens-Capitel ist der Adjutant beim Kriegs-Gouverneur von Irkutsk und Irkutskschen Civil-Gouverneur, Stabsrittmeister des Uhlanen-Regim. Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Preußen Krohl zum Ritter des St. Stanislaus-Ordens 3. Classe und der Lieutenant des Dragoner-Regiments Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michail Nikolajewitsch Staël von Holstein zum Ritter des St. Annen-Ordens 4. Classe mit der Aufschrift „Für Tapferkeit" Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 31. Januar c. sind die beim Ministerium der innern Angelegenheiten stehenden Collegien-Assessore Reinboth und Baron Tornau zu Hofräthen befördert worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 3. Februar c. ist der ehstländische Landrath und das Mitglied des dasigen Oberlandgerichts, Stabsrittmeister von Benkendorff auf 4 Monate ins Ausland beurlaubt worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls vom 5. Februar c. ist der im Jahre 1827 aus dem Olwiopolschen Husaren-Regimente mit dem Stabsrittmeisters-Rang entlassene Baron Engelhardt zum Vorsitzenden des Illuxtschen Kreisgerichts nach vorhergegangener Wahl bestätigt und der Lehrer der 2. Rigaschen Kreisschule, Titulairrath Rennhausen auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

* * *

Mittelst Namentlichen Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Herrn und Kaisers ist der ältere Beamte zu besondern Aufträgen bei dem Livländischen Civil-Gouverneur, Collegien-Assessor von Vegesack zum Kammerjunker des Kaiserlichen Hofs ernannt worden.

* * *

Mit Bezugnahme auf die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1856, Nr. 137, ergangene Publication in Betreff der nach Vorschrift des desfallsigen Allerhöchsten Befehls einzuhaltenden Erhöhung des Brandweinspreises beim Detail-Verkauf um 20 % in dem ganzen den großrussischen und den Gouvernements Witebsk und Kowno angrenzenden Kreise des Livländischen Gouvernements, — wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung für diejenigen, die solches angeht, bekannt gemacht, daß der fraglichen Erhöhung der geltende Krugs-Preis von 15 Kop. per Stoof oder $^1/_{10}$ Wedro zur Grundlage zu legen ist. Nr. 678.

* * *

Da die Mecklenburgschen Unterthanen Zimmergesellen Johann Kuhlmann und Friedrich Franz die Anzeige gemacht haben, daß ihnen ihre von unserm Consul zu Memel am 14. (26.) August 1856, Nr. 51 und 58 zur Reise nach Rußland ertheilten Pässe abhanden gekommen, so werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Landpo-

lizeibehörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, die erwähnten Pässe im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten derselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Riga, 20. Februar 1857. Nr. 1711.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, въ слѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 13 Декабря 18.6 года, объявляетъ, что на выручку числящагося на помѣщикѣ Пылинскомъ взысканія для Коллежскаго Ассессора Вишевскаго по заемному обязательству 483 руб. сер. съ процентами описанное у Пылинскаго движимое имущество, заключающееся въ экипажахъ и часахъ, оцѣненное въ 334 р. 75 к. сер., продаваться будетъ съ аукціоннаго торга въ семъ Правленіи на срокъ 11 Марта 1857 года. Посему желающіе купить описанное имущество благоволятъ явиться къ назначенному сроку въ Губернское Правленіе. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состаявшагося 15 сего Января, объявляетъ, что въ Присутствіи Суражскаго Уѣзднаго Суда, 2 Мая 1857 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу новаго деревяннаго дома на каменномъ фундаментѣ, съ флигелемъ тоже на каменномъ фундаментѣ, съ каменнымъ подваломъ, амбаромъ, конюшнею, ледникомъ и со всѣми хозяйственными службами, состоящаго въ г. Суражѣ Витебской губерніи, оцѣненнаго въ 816 руб. и принадлежащаго бывшему Суражскому Почтмейстеру, Коллежскому Секретарю Маркѣ Гердзею, на пополненіе утаенной въ Суражской Почтовой Конторѣ денежной корреспонденціи въ количествѣ 1574 руб. Желающіе купить означенныя строенія могутъ разсматривать бумаги, до производства сей публикаціи относящіяся, въ Суражскомъ Уѣздномъ Судѣ. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des weiland Reinhold Wilhelm von Nasacken, nämlich dessen Wittwe Elisabeth von Nasacken, geborenen von Pistohlkors und deren Kinder Julius Alexander Friedrich, Elisabeth Juliane und Fromhold Moritz Geschwister von Nasacken nachgesucht worden ist, daß über den zwischen ihnen am 27. December 1856 abgeschlossenen und am 16. Januar d. J. corroborirten, den Nachlaß des genannten defuncti und die zu diesem Nachlasse gehörigen Güter Sallentack und Wahenorm sammt Appertinentien und Inventarien betreffenden Erbtheilungstransact und über die ebengenannten Güter ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zufolge des oberwähnten Erbtheilungstransacts dem genannten Miterben Julius Alexander Friedrich von Nasacken für die Summe von 33,500 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise und Jacobyschen Kirchspiele belegenen Güter Sallentack und Wahenorm sammt Appertinentien und Inventarien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Sallentack haftenden Pfandbriefforderung, so wie der im Transacte qu. als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten anerkannten Personen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte Transact als rechtsgiltig anerkannt und die Güter Sallentack und Wahenorm sammt Appertinentien und Inventarien dem Julius Alexander Friedrich von Nasacken erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 475. 2

Riga-Schloß, 13. Februar 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Herrn Major

und Mannrichter Gotthard Ludwig Gustav Baron Maydell dargethan worden ist, daß zufolge des zwischen dem nachher verstorbenen Assessor Gustav Friedrich Baron von der Pahlen, als Pfandgeber und dem Königlich Polnischen Herrn Kammerherrn Carl Otto von Lilienfeld, als Pfandnehmer, über das von Ersterem dem Letzteren für 43,000 Rbl. S.-M. auf 70 nacheinanderfolgende Jahre verpfändete, im Pernauschen Kreise und Testamaschen Kirchspiele belegene Gut Podis sammt Appertinentien und Inventarium, am 30. März 1790 abgeschlossenen und bei dem Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen am 18. Juli 1790 corroborirten Pfand-Contract, der genannte Pfandgeber sich, und namentlich in den Punkten 2 und 9 des genannten Pfand-Contracts, wie folgt, verpflichtet hat,

a) im 2. Punkte des erwähnten Contracts: „oftgedachtes Pfandgut Podis während denen contraktmäßig bestimmten siebenzig Pfandjahre auf keine Weise zu veräußern, selbiges weder zu vertauschen noch zu verschenken, noch an irgend Jemanden außer an den Herrn Pfandhalter und dessen Erben oder deren Cessionarium selbst, wenn sie hiezu Belieben tragen sollten, zu verkaufen."

und b) im 9. Punkte desselben Contracts: „Da hiernächst der Herr Pfandhalter und dessen Erben oder deren Cessionarius während denen Pfandjahren, es sei über kurz oder lang Belieben tragen sollten, das ihnen pfandweise eingeräumte Gut käuflich an sich und ihre Erben zu bringen, so sind der Herr Verpfänder sowol, als dessen Erben verpflichtet, gegen Empfang einer Summe von funfzig Rbl. S.-M. für den Erbnehmer ihr Erbrecht und Eigenthum an diesem Gute dem Herrn Pfandhalter und dessen Erben oder deren Cessionario zu übertragen und diesen Pfand-Contract in einem förmlichen Kauf-Contract zu verwandeln, wie auch zu diesem Behuf die feierlichste und förmlichste Näherrechts-Entsagungen ihrer Herren Brüder und übrigen Verwandten herbeizuschaffen, in welchem Falle der Herr Pfandhalter für sich, seine Erben und ihren etwanigen Cessionarium sich hiermittelst ausdrücklich verbindet, die der hohen Krone gesetzlich zu entrichtenden Krepostgelder und alle übrigen Unkosten einzig und allein zu tragen und selbige auf keine Weise dem Herrn Verpfänder und dessen Erben zur Last zu bringen."

und hiernächst Herr Supplicant, dimittirter Herr Major und Mannrichter Gotthard Ludwig Gustav Baron Maydell als gegenwärtig durch die am 28. November 1856 bei der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts geschehene Corroboration eines alle Rechte des obbesagten Podisschen Pfand-Contracts übertragenden Pfand-Cessions-Contracts, gewordener Cessionar des oberwähnten Pfand-Contracts, und Pfandbesitzer des Gutes Podis sammt Appertinentien, die nunmehrige Abschließung des durch die vorstehenden zwei Contract-Punkte zugesicherten förmlichen Kauf-Contracts über das genannte Gut sammt Appertinentien und Inventarium zur erb- und eigenthümlichen Uebertragung desselben unter den im oftbesagten Pfand-Contracte festgesetzten Bedingungen zu erzielen wünscht, solche Kauf-Contract-Abschließung und resp. erb- und eigenthümliche Uebertragung ihm jedoch, da er die Erben des zufolge exhibirten Pastoral-Attestats bereits am 1. November 1792 verstorbenen Eigenthümers und Pfandgebers des Gutes Podis, Assessor Gustav Friedrich Baron von der Pahlen nicht vollständig zu ermitteln im Stande gewesen, nur nach Ermittelung und Zusammenberufung der gedachten Erben durch ein öffentliches Proclam ausführbar erscheint, und er daher gebeten hat, daß zu diesem Zwecke ein rechtübliches Proclam erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams die Erben und Erb- und Rechtsnehmer des weiland Assessors Gustav Friedrich Baron von der Pahlen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte in eigener Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden und nach vorgängigem ordnungsmäßigen Nachweise ihrer Erb- oder sonstigen Berechtigung gegen Empfang der Summe von funfzig Rbl. S.-M. für den Erbnehmer, ihr Erbrecht und Eigenthum an das Gut Podis sammt Appertinentien und Inventarium, gemäß dem 9. Punkte des oberwähnten am 18. Juli 1790 corroborirten Podisschen Pfand-Contracts, dem gegenwärtigen Pfand-Cessionar, dimittirten Herrn Major und Mannrichter Gotthard Ludwig Gustav Baron Maydell rechtsförmlich zu übertragen, oder aber in derselben Frist ihre etwanigen Einwendungen wider solche Uebertragung gehörig zu verlautbaren, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, und falls die aufgeforderten Erben in der präfigirten Frist sich nicht gemeldet oder die in Rede stehende Uebertragung ohne rechtlichen Grund unterlassen haben sollten, von diesem Hofgerichte

für dieselben ex officio ein mandatarius specialis ad hunc actum ernannt und beauftragt werden soll, im Namen der ausgebliebenen Erben mittelst eines abzuschließenden förmlichen Kaufcontracts das Gut Podis sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Supplicanten, dimittirten Major und Mannrichter Gotthard Ludwig Gustav Baron Maydell eigenthümlich zu übertragen, wobei denn auch von Letzterem die den gedachten Erben in dem oberwähnten 9. Contract-Punkte zugesicherte Entschädigungssumme von 50 Rbl. S.-M. beizutreiben, und als von den Erben qu. nicht beanspruchtes und somit erbloses Gut, caducirt und wo gehörig abgeliefert werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 514. 3

Riga-Schloß, den 14. Februar 1857.

Edictal-Citation.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte werden in Testaments- und Nachlaßsachen der weiland Apothekerswittwe Johanna Helena Schimansky, geborenen Schmidt, auf Antrag des Testamentexecutors und Hauptlegators Herrn Hofgerichtsadvocaten Friedrich Bernhard Rosenplänter nachfolgende in dem am 28. Februar 1841 hierselbst öffentlich publicirten Testamente defunctae mit den beistehenden Legaten aufgeführte Legatare, nämlich:

1) die Kinder des weiland Kirchspielsrichters und Ritters von Radecky mit 200 R.;
2) der Herr Obristlieutenant Reinhold von Wacker und dessen Tochter mit 100 R.;
3) der Herr Carl von Schimansky in Marienburg in Preußen mit 200 Rbl.;
4) die Frau Natalie von Rittich, geborene von Querfeldt mit 50 Rbl.;
5) die Frau Catharina Brasch, geborene Wittdorf mit 50 Rbl.;
6) das Fräulein Gerdruthe Elisabeth von Brandt mit 100 Rbl. und
7) die Kinder des weiland Landgerichts-Secretairs Fabricius mit 200 Rbl. Silber

oder deren gesetzliche Erben aufgefordert, binnen peremtorischer Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte hieselbst zu erscheinen und sich nicht nur auf den von dem Besitzer des Gutes Beyan Herrn Collegien-Assessor Paul Heinrich von Gutzeit hinsichtlich der Anforderungen des oben gedachten Nachlasses an ihn proponirten, und von diesem Kaiserlichen Landgerichte auf Antrag des Testamentsexecutors vorläufig und unter Vorbehalt der Zustimmung, so wie Sicherstellung der resp. Antheile sämmtlicher Legatare genehmigten Vergleich, anher zu erklären, sondern auch ihre sonstigen Ansprüche an den mehrgedachten Nachlaß zu verlautbaren, ferner in dieser Sache rechtlich zu verfahren und das difinitive Erkenntniß abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls nach Ablauf der vorgedachten peremtorischen Frist es so angesehen werden soll, als hätte jeder Ausbleibende Legatar oder dessen Erben auf alle Ansprüche an den Nachlaß qu. verzichtet und sowol über den oberwähnten Vergleich als über den Nachlaß überhaupt definitive erkannt werden soll. Nr. 219. 3

Riga, den 4. Februar 1857.

Bekanntmachungen.

1го Осаднаго Инженернаго парка, на вызовъ желающихся къ торгамъ, на перевозку изъ Города Риги въ Городъ Варшаву, изъ числа состоящихъ въ ономъ паркѣ сверхъ штатныхъ разныхъ инструментовъ оставшияся отъ переформированія парка по новой табели, съ законными залогами и документами на правѣ торговли въ Городѣ Ригѣ вступить въ торги. Количество вѣсу въ транспортѣ съ ящиками около 600 пудовъ.

Торги назначаютея при 1мъ Осадномъ Инженерномъ паркѣ, торгъ 4 числа, переторгъ 7 будущаго Марта отъ 10 часовъ до 1 часу по полудни.

Подробныя условія имѣютъ быть предъявлены въ Канцѣляріи означеннаго Парка ежедневно отъ 8 часовъ до 1 часу какъ равно и при самыхъ торгахъ. № 142.

* * *

Bei der Rigaschen Quartier-Verwaltung sollen am 6. März d. J. abermals Torge abgehalten werden:

1) über die Lieferung der für das Militair erforderlichen Talglichte;
2) über die Lieferung von circa 400 Berkowitz Stroh und
3) über die Lieferung des zur Gassenbeleuchtung nöthigen Hanföls;

ferner ein Torg

4) über die Reparatur von Möbeln;

demnach die hierauf Reflectirenden aufgefordert werden, behufs Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit zeitig vorher bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, 21. Febr. 1857. Nr. 24. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen: welchergestalt der Herr Bezirks-Inspector, Collegien-Rath und Ritter Ernst Peter von Reinthal mittelst des mit den Erben des verstorbenen hiesigen Protohierei Feodor Bereßki am 8. Januar d. J. abgeschlossenen und am 24. desselben Monats hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 117 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 4000 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 26. März 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Bezirks-Inspector, Collegien-Rath und Ritter Ernst Peter von Reinthal nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 208. 2

Dorpat-Rathhaus, am 12. Februar 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund u. zu wissen, welchergestalt der hiesige Kaufmann 3. Gilde Christian Gottlieb Keller mittelst des mit der verwittweten Frau Rendantin Henriette Ernestine von Bröcker, früher verwittweten Titulairräthin Schmalzen, gebornen Krüger, am 1. December 1856 abgeschlossenen und am 24. ejusd. ai. ac. mensis hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 8 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Zubehörungen für die Summe von 3300 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. — Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, od r wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 5. März 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem hiesigen Kaufmann Christian Gottlieb Keller nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 89. 1

Dorpat-Rathhaus, am 22. Januar 1857.

Am 20. December 1856 ist beim Werroschen Magistrat corroborirt worden das Attestat des VII. Dorpatschen Kirchspielsgerichts vom 17. December 1856, sub Nr. 649, darüber, daß das dem verstorbenen Pfandbesitzer Carl Koppe eigenthümlich gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 49 und jetzt sub Nr. 28 belegene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis zu dem von defuncto laut dessen rechtskräftiger testamentarischen Disposition aus seinem Nachlasse seiner Ehegattin Angelika Koppe, geborenen Zeeh, vermachten Erbtheile gehört und die verwittwete Frau Angelika Koppe, geborenen Zeeh, da der Werth dieses Immobils den ihr nach gesetzlichem Erbrechte zukommenden Theil des Nachlasses nicht übersteigt, befugt ist, sich das in Rede stehende, früher sub Nr. 49 und jetzt sub Nr. 28 in der Stadt Werro belegene Wohnhaus sammt Appertinentien ohne Erlegung der vierprocentigen Poschlin eigenthümlich zuschreiben zu lassen und dasselbe sodann als ihr unstreitiges Eigenthum beliebigen Falls anderweitig wiederum zu veräußern. Das Attestat ist auf Stempelpapier à 90 Kop. Silber geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S.-M. zur Kronscasse erhoben worden. Nr. 1180. 3

Werro-Rathhaus, 20. December 1856.

* * *

Am 20. December 1856 ist beim Werroschen Magistrat corroborirt worden ein am 20. December 1856 zwischen der verwittweten Frau Angelika Koppe, geborenen Zeeh und dem Elementarlehrer Jacob Bauer abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Erstere dem Letzteren das ihr eigenthümlich zugeschriebene, in der Stadt Werro früher sub Nr. 49 und jetzt sub Nr. 28 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Kaufsumme von zweitausend dreihundert Rubeln S.-M. verkauft hat. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier à sechs Rubel S.-M. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme zweiundneunzig Rbl. S.-M. zur Kronscasse erhoben worden. 3

Werro-Rathhaus, 23. Dec. 1856. Nr. 1230

Auction.

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ купить инструменты и другія вещи пришедшія въ негодность, отъ употребленія при работахъ въ 1855 году, по Рижской и Динаминдской крѣпостямъ, для чего назначены торгъ 8го и переторжка 11го числъ Марта мѣсяца сего года отъ 10 часовъ утра до 3хъ по полудни.

Желающіе купить сіи инструменты и вещи могутъ приходить въ Рижскую Инженерную Команду, до начатія торговъ, разсматривать условія и самыя инструменты и вещи.

Покупатель какого либо инструмента и вещей порознь или всѣхъ вдругъ за оставшуюся съ переторжки послѣднюю цѣну, долженъ внести на основаніи свода законовъ Гражданскихъ тома X, статьи 4017й (изданія 1842 г.) въ задатокъ $^1/_{10}$ съ рубля всей оставшейся цѣны и ожидать разрѣшеніе Начальства, о полученіи инструментовъ и вещей въ ихъ веденіе.

Кр. Рига, 16. Февраля 1857 года.

* * *

Abreise halber werden am 28. Febr. d. J. Nachmittags 3 Uhr im Kriegshospitale in der Wohnung des Herrn Obrist v. Ismailow folgende Möbeln und Sachen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden, als: 1 mah. Sopha mit 6 Lehn- und 8 gewöhnlichen Stühlen auf Federn nebst Sophatisch, 2 einzelne kleine mah. Sophas auf Federn, 1 mah. Querspiegel, 3 längliche Wandspiegel, 2 mah Spiegeltische, 2 mah. Bostontische, 1 mah. Buffet, 1 mah Damen-Toilette mit Comode, 1 mah. runder Speisetisch für 24 Personen, 1 mah. Schreibtisch mit Schränkchen, 6 einzelne Nußbaum-Stühle auf Federn, 2 Divane mit Damast bezogen, 2 Dutzend Rohrstühle von pol. Holze, 1 Damen-Schreibtisch von Nußbaum; ferner: 1 mah. Flügel von vorzüglichem Tone, 7 Octaven enthaltend, 1 eiserner Ruhe- oder Schaukelstuhl mit einem Fußschemel, 1 moderner Kronleuchter, hängende Candelaber, 1 Tischuhr, Tisch- und Wandlampen, 1 grüner Papagoy mit einem mess. Käfig, 1 fast neue Kalesche, 1 Petersburger Droschke, mit abzunehmendem Verdeck, 2 Schlitten (1 verdeckter und 1 einspänniger), 3 Herren- und 1 Damensattel mit behörigem Reitzeug, 2 junge Pferde (Grauschimmel), 1 braunes Pferd, Fahrgeschirre, Kutscher-Kleidung und mehre andere Effecten. 2

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

* * *

Erhaltenem Auftrage zufolge werden Montag den 25. Februar d. J. präcise 10 Uhr Vormittags circa 30 gute Arbeitspferde jenseits der Düna bei den Batterien gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 25. Februar d. J. Nachmittags um 3 Uhr der Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Dietrich Christian Hopfenhaus, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem an der Herrenstraße sub Pol.-Nr. 318 belegenen Langenschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 2

Riga, den 20. Februar 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag am 26. Februar Morgens 9½ Uhr im Speicher des Rathsherrn Herrn Nicolay eine Parthie Mahagony und Nußbaum, Piramiden-Fournire gegen baare Zahlung meistbietend versteigert werden. 2

F. Meuschen.

Immobilien-Verkauf.

Am 14. März d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des verstorbenen Schneidermeisters Johann Jacob Dorster gerörige, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der St. Gertrud-Kirchengasse sub Pol.-Nr. 123 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga den 18. Februar 1857. 3

Karl Anton Schröder,
Waisenbuchhalter.

* * *

Am 14. März d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des Weiland Fräuleins Louise Amalie von Stresow gehörige, allhier in der Stadt an der großen Jungfern- und Krämergasse auf freiem Erbgrunde sub Pol.-Nr. 95 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, unter

den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen mit der Bemerkung, daß
1) über die Ertheilung des Zuschlages die Erben sich die Erklärung 14 Tage a dato der Licitation vorbehalten, der Meistbieter aber bis dahin an seinen Bot gebunden bleibt, und
2) daß der künftige Meistbieter oder erbrechtliche Acquirent die Kosten des Zuschlages ohne Anrechnung von sich aus außer den übrigen Acquisitions-Prästanden zu tragen haben soll,
zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 18. Februar 1857. 3

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dem hiesigen Einwohner, stellv. Rentei-Buchhalter A. B. Müller gehörige hölzerne Wohnhaus sub Nr. 112 nebst Appertinentien, so wie der Garten sub Nr. 25, am 21. März c. Mittags 12 Uhr, behufs der beantragten und richterlich verfügten Liquidation ingrossirter Schulden, meistbietlich bei diesem Rathe zur Versteigerung gelangen werden. Nr. 122. 1

Wenden-Rathhaus, 6. Februar 1857.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der am 11. Juni 1855, Nr 628, der Rigaschen Bürgers-Wittwe Henriette Charlotte Reichardt geb. Bergmann ertheilte Placatpaß.

Das Paß-Büreau-Billet der zum Gute Stopingshof verzeichneten Thriene Galwanowsky, d. d. 30. März 1856, Nr. 4337.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Ernst Friedrich Herzberg, Kaufmann Johann Constantin Kncheznski nebst Frau, Sächsischer Unterthan Gustav Adolph Bösenberg, Ferdinand Trepke, 3

Preuß. Unterthan Kupferschmiedegesell Ludwig Robert Gerlach, 2

nach dem Auslande.

Adam Linduin, Abram Itzko Israelow Stekalnikow, Johann Carl Hellmann, Anna Maximowa Semenowa, Musiker Heinrich Lippelgoß nebst Frau Maria geb. Kaselowsky, Christian Louis Mahn nebst Frau Johanna geb. Schnurbus, Johanna Meyer, Pflegesohn Heinrich Müller und August Schnurbus, Pawel Fedorow Sokolow, Sophie Elisabeth Schwachheimer, Johann Adam Stahl, Philipp Jacob Gagnus, Preuß. Unterthan Carl Friedrich Tiede, Christine Grigorowitsch, Lawise Rautenberg, Wilhelm Sage, Julie Sage, Berk Jankelewitsch Lipschitz, Leon Sergejew, Tischlergesell Heinrich Bowander, Dorothea Wiedenschecht,

nach anderen Gouvernements

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей

ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Nichtofficieller Theil.

Пятница, 22. Февраля 1857. № 23. Freitag, den 22. Februar 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Nutzung und Bedeutung des Fettes im menschlichen Körper.

(Schluß.)

Hiernach läßt es sich leicht einsehen, weshalb man gemischte Kost genießen muß, um sowol den Verlust zu decken, den der Körper durch Athmen, wie durch die Rückbildung leiblichen Stoffes erleidet.

Indem die thierische Kost, also Fleisch, eben so gut Sauerstoff, Wasserstoff und Kohlenstoff enthält, wie die bloße Speise, die zur Athmung nöthig ist, so ist es klar, daß eine bloße Fleischkost eigentlich allein ausreicht, um den Körper vollkommen zu erhalten; allein zum wirklichen Wohlbefinden des Körpers gehört eine zu starke Portion Athmungsspeise, als daß sie mit günstigem Erfolge aus dem Fleisch allein gewonnen werden könnte, und deshalb ist der Trieb zur Pflanzenspeise groß genug, selbst denjenigen nothwendig zu werden, die sonst im Stande wären, ihren Leib durch reine Fleischspeise zu ernähren.

Es ist nämlich eine ausgemachte Thatsache, welche durch Versuche festgestellt worden ist, daß in vierundzwanzig Stunden im Ausathmen beinahe eben so viele Stoffe aus dem Körper entfernt werden, als auf anderem Wege. Wir athmen Kohlensäure aus, und diese Luftart ist, wenn sie aus den Lungen kommt, mit Wasser vollkommen durchfeuchtet. Darum beläuft auch eine kalte Scheibe mit feinen Wassertröpfchen, wenn man sie anhaucht. Wenn im Winter die Fenster, wie man zu sagen pflegt, schwitzen, so rührt das Wasser, das oft so beträchtlich ist, nur aus den Lungen und den Hautausdünstungen der Menschen her, die sich in der Stube befinden. Durch Versuche ist festgestellt, daß ein Mensch in einem Tage nahe an ein Pfund, also fast ein halbes Quart Wasser ausathmet. Da aber Wasser aus Sauerstoff und Wasserstoff besteht, und das ausgeathmete Wasser zwar aus der Lunge kommt, aber doch vom Blute herrührt, welches das Herz in die Lunge sendet, so läßt sich einsehen, wie dem Körper zum Athmen stets Wasserstoff, Sauerstoff und Kohlenstoff in Form von Speisen und Getränken zugeführt werden müssen.

Und in diesem Haushalt der Natur spielt eben das Fett eine so wichtige Rolle.

Das Fett besteht aus diesen drei Stoffen, aus Sauerstoff, Wasserstoff und Kohlenstoff. Der menschliche Körper, oder richtiger, die lebenskräftige chemische Fabrik des Körpers versteht es auch, aus allen Speisen, welche diese drei Bestandtheile enthalten, Fett zu bilden. Man braucht nur zu beobachten, wie Gänse, die nur mit Mehlspeise genudelt werden, an Fett zunehmen, um einzusehen, daß die Bestandtheile des Mehls sich in Fett umwandeln.

Fett ist also seinen Bestandtheilen nach so zusammengesetzt, wie eine reine Athmungsspeise. Genießt man nun reichliche Nahrung, um Blut zu bilden und nimmt noch außerdem in Speisen und Getränken mehr Athmungs-Nahrung in sich auf, als man zur Zeit beim Athmen verbraucht, so setzt sich im Körper Fett ab als eine Masse, die augenblicklich nicht verbraucht wird, aber wie wir sehen werden, vortreffliche Dienste leistet, sobald äußere oder innere Umstände es herbeiführen, daß man aus dem Körper mehr ausgeben muß, als man einnimmt.

Man würde sehr irren, wollte man annehmen, daß die genannten zwei Arten Speise und die zwei verschiedenen Zwecke wirklich in der Natur so gesondert sind, wie wir sie wissenschaftlich sondern.

Man darf sich nicht vorstellen, als ob Jemand, der zum Frühstück ein Beefsteak mit Bratkartoffeln zu sich nimmt, eine gesonderte Kasse im Leibe hat, die dafür sorgt, daß das Fleisch für die Blutbildung und die Kartoffeln für die Athmung verwendet werden. Wir haben nur Einen Magen und Einen Darm und nur Eine Gesammtkasse für das Blut. Es kommt gewissermaßen bei uns Alles in Einen Topf, und wir haben für unsere doppelte Buchhaltung nur Einen Kassirer, sowol für Einnahme, wie für Ausgabe. — Obenein darf man nicht außer Acht lassen, daß die Speisen, welche Stickstoff enthalten, auch nebenbei jene drei Stoffe in sich haben, welche die stickstofflosen besitzen, daß sie also Kohlenstoff und Wasserstoff und Sauerstoff zum Athmen und zur Ausdünstung der Haut abgeben müssen.

Aber ganz in demselben Maße, wie z. B. Fleischspeise, Eier, und überhaupt stickstoffhaltige Nahrung die drei Stoffe ihrer Bestandtheile, die sie mit reiner Athemspeise gemein haben, zum Athem hergeben, ebenso macht das Blut schwerlich einen Unterschied in seinem Gehalt von Sauerstoff, Wasser- und Kohlenstoff, und bezieht diesen, wenn es etwas davon braucht, aus einer reinen Athem-Speise, z. B. aus Zucker oder reinem Stärkemehl.

Mit Einem Worte: die innere Fabrik im Menschen bezieht zwar ihren Bedarf aus beiden Speise-Arten und wirft nach der Benutzung derselben beide in gesonderten Formen fort, aber während des Verbrauches macht sie keinen Unterschied zwischen ihnen und nimmt das ihr Zusagende von dort, wo es ihr am ehesten geboten ist, und ersetzt den Mangel der einen, so gut es geht, durch die andere Speise.

Gerade dieser Umstand aber ist es, der dem Fett die ungeheuere Bedeutung giebt.

Fett ist eigentlich, streng genommen, nur ein Vorrath der Athemspeise; denn Fett besteht nur aus den drei Stoffen: Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff. Wer Fett im Körper angesammelt hat, der kann zur Noth eine Krankheit und eine mäßige Hungersnoth überstehen. Das Fett wird sich freilich verlieren, aber es wird seine Bestandtheile nach und nach dem Blut geben und so den Athem unterhalten, ohne dem Blut wesentliche Verluste durch das Athmen zuzuziehen. Wer aber kein Fett im Körper hat, der ist trotzdem genöthigt, so lange er lebt, zu athmen, er mag nun viel oder wenig essen; ist er nun in einer Lage, wo er keine Nahrung zu sich nehmen kann, so athmet er Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff aus dem Blute weg; das heißt, er zehrt mit seinem Athem an seinem Fleisch und Blut. Da aber der Mensch schon stirbt, wenn er kaum die Hälfte seines Blutes und Fleisches verloren hat, so stirbt der Verhungernde im vollen Sinne des Wortes durch seinen eigenen Athem.

Es wird nunmehr Jedem verständlich sein, wenn wir sagen: Fett ist an sich ein Gebilde, das dem Körper in geringem Maße nothwendig ist, und namentlich, wie wir gesehen haben, für einzelne Organe des Körpers. So lange der Mensch bei gesundem Leibe, gutem Appetit und im Stande ist, stets Nahrung zu erhalten, ist ein Ueberschuß von Fett weiter nicht nöthig; deshalb sind auch magere Menschen keineswegs kränker oder schlimmer daran, als fette. Aber sobald eine bedeutende Störung eintritt, sei es, daß sie durch Krankheit, sei es, daß sie durch äußere Zufälle veranlaßt ist und der Mensch keine Nahrung zu sich nehmen darf oder kann, so ist Fett-Vorrath ein unschätzbarer Artikel im Leibe, denn es bildet dann einen Schutz für das Fleisch und Blut und opfert sich hin und giebt sich aus, ohne daß der Athem nöthig hat, an dem weniger zu missenden Fleisch und Blut zu zehren.

Der genaue Zusammenhang des Fettes mit Athem und Schweiß giebt sich auch im gewöhnlichen Leben kund. Muß man viel athmen und schwitzen, so wird man nicht fett; lebt man so, daß Athem und Schweiß mäßig sind, so setzt der Körper schon bei mäßiger Nahrung Fett an. Thiere und Menschen, die sich viel bewegen, athmen viel und schwitzen viel und werden nicht fett. Menschen, die ein gemächliches Leben führen, sich nicht viel anstrengen, werden stark und fett; denn sie athmen und schwitzen nicht so viel, wie bei Anstrengungen. Thiere, die man fett haben will, sperrt man bei der Mastung ein, so daß sie sich wenig bewegen können. Sie athmen wenig und dünsten durch die Haut noch weniger aus, folglich setzt sich der Ueberschuß der Athemspeise in Form von Fett in ihrem Körper an.

Wenn man die Bedeutung des Fettes im menschlichen Körper in Erwägung zieht, so wird man leicht zu dem Glauben veranlaßt, daß es der Gesundheit förderlich sei und zur Vermehrung des Fettes beitrage, wenn man viele fette Speisen genießt.

Das aber hat sich als Irrthum sowol durch die Erfahrung, wie durch wissenschaftliche Forschung herausgestellt.

Fett, fertiges Fett, sowol thierisches wie Pflanzenfett, ist für den Magen unverdaulich, und nur ganz besondere Arten desselben, die besonders mit fremden Stoffen versehen sind, haben nicht nur keine schädliche, sondern auch eine medizinisch-wohlthätige Wirkung. Zu dieser Gattung, die eine Ausnahme von der Regel macht, gehört der Leberthran, der bei Kindern als Medizin angewendet wird. Freilich ist im Leberthran noch ein Stoff enthalten, das Jod, welchem man die wohlthätige Wirkung dieses Thranes zuschreibt; indessen ist diese Annahme keineswegs sicher, und jedenfalls haben wir hier einen Fall vor uns, wo der Genuß von Fett mindestens nicht schädlich wirkt.

Gleichwohl ist es eine unbestreitbare Thatsache, daß andere Arten von Fett, selbst wenn sie nicht allein, sondern mit anderen Speisen zugleich genossen werden, die Verdauung erschweren. Der Grund hiervon ist auch leicht anzugeben. Die Verdauung im Magen sowol, wie im Darm wird nicht durch eine Art von Zerreiben der genossenen Speise hervorgebracht, wie man sonst glaubte, sondern von einer Flüssigkeit, welche die Wände des Magens, wie des Darmes ergießen, ähnlich wie der Speichel im Munde. Diese Flüssigkeit hat die Eigenschaft, daß sie selbst harte Brodrinden und sogar zerkaute Knochen auflöst. Allein hierzu gehört, daß di Flüssigkeit unmittelbar in die Speisen eindringe; da aber Fett die Eigenschaft hat, jeden Bissen mit einem Fetthäutchen zu umhüllen und besonders die Magen-Flüssigkeit nicht im Stande ist, das Fett zu durchdringen, so erschwert dasselbe die Verdauung im höchsten Grade.

Erst der im Darm sich absondernde verdauende Saft, den man Bauchspeichel nennt, erst dieser hat die Eigenschaft, Fett aufzulösen und es also als Nahrung in's Blut zu bringen.

Der Genuß von viel fertigem Fett ist also an sich nicht rathsam; es ist aber auch, selbst wenn es den Magen passirt hat, von keinem Nutzen im Körper. Versuche, die man an Thieren mit Fett-Fütterung gemacht hat, haben ergeben, daß das fremde, in den Körper eingeführte Fett keine Fett-Ablagerung im Körper veranlaßt, sondern daß es vom Körper wiederum ausgestoßen wird, ohne in den Kreislauf überzugehen.

Der Körper fabrizirt sich das Fett, das er braucht und ansetzt, selber, und zwar aus den Speisestoffen, die gleiche chemische Bestandtheile mit dem Fett haben. Hierzu gehören die meisten Pflanzen, die Stärkemehl oder Zucker enthalten, was beispielsweise im Brod, den Kartoffeln und Mohrrüben der Fall ist. Das Fett eigener Fabrik ist es, welches die von uns aufgeführte wichtige Rolle spielt, und dies deutet schon darauf hin, daß nicht die bloße Anwesenheit, sondern auch die Bildung des Fettes ein nothwendiges Gesetz des thierischen Lebens ist.

Es ist etwas ganz Eigenthümliches mit dem Fett der Speisen und dem Fett des Leibes. Das fertige Fett, das man ißt, setzt sich nicht als Fett im Körper an, sondern der Körper produzirt sich hierzu in eigener Fabrik sein Fett aus nicht fetthaltigen Speisen und Getränken. Hiernach sollte man glauben, daß es ganz unnütz sei, überhaupt Fett zu genießen, zumal es im Magen nicht verdaut wird; aber das ist ein Irrthum. Schon der Umstand, daß die Muttermilch, diese natürlichste aller Speisen, fertiges Fett enthält, darf uns als Beweis gelten, daß es nothwendig sei, etwas fertiges Fett zu genießen. Die umständlichsten Versuche haben aber auch dies bestätigt, und es steht jetzt wissenschaftlich fest, daß die Fabrik im Innern des Körpers nicht im Stande ist, Fett zu produziren, wenn sie hierzu in den Speisen nicht ein wenig fertiges Fett mit bekommt.

Das Bedürfniß, unsere Gemüse mit irgend einem Fett zu schmelzen, unser Brod mit Butter zu bestreichen, die Kartoffeln mit Fett zu genießen, die Erbsen mit etwas Speck zu verzehren und dergleichen in jedem Hausstand

bekannte Thatsachen, haben ihren sehr richtigen Grund. — Fett an sich ist unverdaulich; aber ein wenig Fett muß zu anderen Speisen mitgenossen werden, denn nur wenn dies geschieht, vermag der Körper sich sein nöthiges Fett aus den Speisen zu fabriziren.

Es geht dem Körper mit dem Fett ähnlich wie dem Brauer mit der Hefe. Die Hefe bildet sich aus den Bestandtheilen des Bieres; aber es geschieht nur dann, wenn der Brauer ein wenig fertige Hefe in's Bier gethan und so die Anregung zur Hefenbildung gegeben hat. — Es scheint, als ob eine gleiche Anregung zur Fettbildung durch einen Genuß von fertigem Fett durchaus nothwendig ist.

Wir haben es schon einmal ausgesprochen, daß es ein Irrthum ist, das Dasein irgend eines Gebildes der Natur durch den Nutzen erklären zu wollen, den es anderen Gebilden gewährt. Die Natur schafft nicht ein Ding blos zu dem Zweck, einem andern Dinge nützlich zu sein. Alles, was die Natur schafft, hat neben dem Nutzen, den es dem Ganzen gewährt, auch, oder richtiger hauptsächlich, seinen Selbstzweck. Daß es mit dem Fett eben so der Fall ist, darauf deuten viele Zeichen hin, obgleich es noch nicht gelungen ist, den Selbstzweck des Fettes, sein nothwendiges Entstehen, seine Wirksamkeit in der Bildung des leiblichen Gewebes und seinen Einfluß und seine Verwandlungen mit Sicherheit aus diesen vereinzelten Zeichen zu deuten.

Das Fett findet sich den verschiedenen nährenden Flüssigkeiten des Körpers in sehr verschiedenen Portionen beigemischt. Im Speisebrei, während dieser noch im Magen ist, spielt das mitgenossene Fett, wie bereits angegeben, nur in kleinen Portionen eine wohlthätige Rolle; in größeren Portionen wirkt es schon störend auf die Verdauung. Anders ist die Portion des Fettes in dem noch weiter ausgebildeten Brei, der im Darm entsteht. Die Saugadern des Darmes, die in einen vereinigten Kanal den Speisesaft zu den Blutgefäßen leiten, sind oft strotzend von Fett. Im Blut ist das Fett hauptsächlich in den Blutkügelchen abgelagert. — Im Gehirn ist zwar kein abgelagertes freies Fett; aber es sind nicht weniger als fünf verschiedene Arten von Fettverbindungen in demselben enthalten. — Die Gattung von Nerven, welche man die animalischen Nerven nennt, und welche recht eigentlich die innere Fabrik des Körpers in Bewegung setzen und regeln, diese Art Nerven sind derart mit Fett gefüllt, daß sie hohle Röhren bilden, wenn man aus ihnen das Fett durch Aether und Alkohol auswäscht.

All' das ist nicht zufällig, sondern deutet ganz unzweifelhaft darauf hin, daß das Fett hier in dem innern Leben, in dem Umbilden, in dem Schaffen und Rückbilden des Körpers eine noch nicht erkannte Rolle spielt. Unser Gehirn enthält Phosphor, und man hat dem Phosphor die Ehre angethan, ihn einen wesentlichen Bestandtheil unserer geistigen Thätigkeit, also unseres Denkens, zu nennen. Warum man dem Fett diese Ehre versagen soll, das in größerer Masse und mannigfaltigerer Gestalt im Gehirn vorkommt, wissen wir nicht. Das Leuchten des Phosphors im Dunkeln mag wol etwas Aehnliches mit dem Aufleuchten der Gedanken haben; aber wenn es einmal auf's Leuchten der Gedanken ankommt, so leuchtet gewiß das Fett, oder richtiger die Gasbestandtheile desselben, besser und heller als Phosphor. — Sei dem aber wie ihm wolle, es ist — ernst betrachtet — das Fett in seiner wesentlichen Rolle noch nicht erkannt.

Die Grundform aller Bestandtheile des lebenden Körpers ist nach den neuesten Forschungen die Zelle. Sowie in der leblosen Natur jede Umwandlung flüssiger Masse in feste durch Bildung von Krystallen geschieht, so geschieht das Festwerden in der lebendigen Natur stets durch Bildung von Zellen. — Welchen Antheil aber hat das Fett bei dieser Bildung? Auch diese Frage wird die Wissenschaft erst nach fortgesetzten Studien zu beantworten wissen; interessant ist hierbei die Entdeckung des Sanitätsraths Ascherson in Berlin, der zuerst nachwies, wie ein Fetttröpfchen, in eine Eiweiß-Lösung gebracht, sofort eine Verdichtung des Eiweißes rings herum hervorbringt. — Vergleicht man hiermit die reichere Anwesenheit des Fettes bei fast aller Körnchen- und Zellen-Bildung des Blutes, so liegt die Vermuthung nahe, daß das Fett kein müssiger Zuschauer bei der Bildung der festen Theile des Körpers ist.

Eine nahe Verwandtschaft eines sehr wichtigen Stoffes, der Galle, mit dem Fett ist längst bekannt. Dies wissen nicht nur die Maler und Färber, welche Oelfarben durch Galle löslich machen, sondern auch die wirthlichen Hausfrauen, welche die seidenen Zeuge durch Waschen in Ochsengalle von Fettflecken reinigen. Neuere Forschungen aber haben noch auf wichtigere Vermuthungen geführt; sie gehen so weit, daß sie die Galle aus einer Umbildung des Fettes entstehen lassen. Dieser Gedanke, der namentlich dadurch unterstützt wird, daß sich bei der Entwickelung des Hühnchens im Ei, in der Zeit, wo sich der Dottersack in die Bauchhöhle hineinzieht, Fett an die Leber anlegt, wo später die Galle sich findet, dieser Gedanke, daß Galle wirklich verwandeltes Fett ist, wird auch durch Fett- und Leber-Krankheiten bestätigt, in welchen es unzweifelhaft ist, daß Fett und Galle in engster Beziehung zu einander stehen. —

So scheiden wir denn von diesem Thema mit dem Bekenntniß, daß die eigentliche, die lebensthätige Rolle des Fettes noch unerkannt ist; aber wir hoffen, daß trotzdem der von uns angeführte und also bereits bekannte vielfache Nutzen des Fettes hinreichen wird, es zu rechtfertigen, daß wir in diesen Betrachtungen die Wichtigkeit desselben unseren Lesern vorgeführt haben.

Künstliche Erzeugung des Kartoffelpilzes.

Wenn man ein gut schließendes Gefäß mit kaltem destillirten Wasser anfüllt, es mit einem Aspirator einerseits und mit einem mit Schwefelsäure gefüllten Kugelapparat andererseits in Verbindung setzt und in dasselbe einen aus der Mitte einer ganz gesunden Kartoffelknolle geschnittenen Würfel wirft, so entsteht nach Fraas an diesem Würfel, je nach der Temperatur des Locals früher oder später — bei durchschnittlich 12° R. innerhalb vier bis sechs Tagen —, ein im Wasser schwimmendes Pilzlager. Läßt man nach weitern acht Tagen das Wasser durch den Aspirator bis so weit abziehen, daß der Kartoffelwürfel an einer Seite aus dem Wasser einige Linien hervorragt, so entsteht darauf eine Pilzwucherung, die unterm Mikroskop sich als Fusisporium Solani Mart., als der berichtigte, von Martius schon vor 14 Jahren abgebildete Pilz erweist, der die Kartoffelkrankheit verursachen soll.

In unmittelbar vorher gekochtem Wasser entsteht er nicht, auch nicht aus gekochten Kartoffeln. Die Freunde der herrschenden Ovulartheorie werden die Sporen des Pilzes als aus der Luft gekommen um so gewisser annehmen können, als mit Braten und Sieden hier nicht operirt werden kann, weil die stickstoffhaltige Substanz der Kartoffelzellen dadurch so verändert würde, daß sie nicht mehr zur Bildung des Pilzlagers Veranlassung geben könnte. Aber es ist doch absurd, in einem auf 12 bis 14° R. erwärmten Zimmer im Winter wie in der Luft bei Schneefall und 3 bis 4° Temperatur, überall schwimmende und schwebende Pilzsporen anzunehmen, dazu so große wie die des Fusisporium, die überdies doch nicht, selbst nicht mit dem Mikroskop daselbst entdeckt werden können. (Agron. Ztg.)

Bekanntmachungen.

Von der Redaction der Livl. Gouv.-Ztg. wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei derselben Inhaltsverzeichnisse der Patente der Livl. Gouv.-Reg. für das Jahr **1856** zu 35 Kop. per Exemplar und für die früheren Jahre von 1852 ab zu 30 Kop. per Exemplar eines jeden Jahres zu haben sind.

Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniß der Patente, ferner ein eben solches Verzeichniß der als Patente gedruckten Allerhöchsten Befehle und Senats-Ukase und ein alphabetisches Verzeichniß. Die Behörden, Hrn. Kirchenvorsteher und Gutsverwaltungen, welche die in Rede stehenden Verzeichnisse zu beziehen wünschen, werden ersucht, sich dieserhalb an die Canzelleien der resp. Ordnungsgerichte zu wenden. c.

* * *

Auf dem Gute Walguta sind cr. 500 Rig. Lof **Land-Saat-Gerste** à 2 Rbl. 50 Kop. pr. Lof, schwer 103 ℔, keimend 98% zu verkaufen. Die Fuhr exclusive. Adresse F. v. Sievers,

Walguta pr. Station Uddern. 2

* * *

Angekommene Fremde.

Den 22. Februar 1857.

Stadt London. Hr. Arrendebesitzer A. Charpentier von Mitau; Hr. Kaufmann Migeod aus dem Auslande.

Hotel St. Petersburg. Frau Coll.-Assessorin B tenslat; Frau v. Bohdanowicz von Mitau; Hr. Generalmajor v. Schultz von Dünamünde.

Stadt Dünaburg. Hr. Obrist v. Ulanowsky, Hr. Verwalter Hatlich von Witebsk; HH. Kaufleute Stamm, Langhals und Lehfsen aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Stabscapitain Chitrow von Berdischew.

Goldener Adler. Hr. Hofrath v. Richter von Werro; Hr. Arrendator Krondorff aus Livland.

Hotel Dieckmann. Hr. Apotheker Görtz nebst Sohn, Hr. Kaufmann Dawidow von Mitau; Hr. Kammerjunker v. Weimarn von St. Petersburg; Hr. v. Reußner aus Kurland; Hr. Baron Haaren von Mitau; Hr. Kaufmann Rösenberg aus dem Auslande.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 20. Februar 1857.

	pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze	4	4	40
Hafergrütze	4	3	60
Gerstengrütze	3	3	20
Erbsen	2	20	50
	pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	2	2	20
Waizenmehl	4	3	40
Kartoffeln pr. Tschet.	3	30	90
Butter pr. Pud	6	6	60
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „		—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz		—	—
Birken- u. Ellern-		—	
Ellern-		—	—
Fichten-		—	—
Grebnen-Brennholz		—	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		10	11
⅔ „ „ „		12½	13

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	102	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 5	15
	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachsheede „	—	—
Lichttalg, gelber	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr. Pud	
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—5⅕	
	pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	9	
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Monate	— —	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.	
Antwerpen 3 Monate	— —	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.	
dito 3 Monate	— -	Centimes.	per 1 Rbl. S.	
Hamburg 3 Monate	3 13/16	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.	
London 3 Monate	38 3/16	Pence St.	per 1 Rbl. S.	
Paris 3 Monate	403½	Centimes.	per 1 Rbl. S.	

	Verk.	Kauf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	101½	„„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	101¾
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	„„	„„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	„„
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	99	„„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	„„	95½
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	98½
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	94½

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 22. Februar 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.